



Gemeinde  
**Erstfeld**

## **Gemeindeordnung der Gemeinde Erstfeld (GO)**

vom 27. März 2019; Stand 22. November 2023

## **Gemeindeordnung der Gemeinde Erstfeld (GO)**

vom 27. März 2019; Stand 22. November 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,  
gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1  
Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### **1. Kapitel:      **Gegenstand und vorbehaltenes Recht****

#### **Artikel 1      Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

#### **Artikel 2      Vorbehaltenes Recht**

<sup>1</sup> Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben namentlich:

- a) die Verordnung vom 20. Dezember 2001 der Gemeindewerke Erstfeld;
- b) die Verordnung vom 1. Januar 2014 über den Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen.

Für diese beiden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gilt die Gemeindeordnung nur, soweit sie das ausdrücklich bestimmt.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101

## 2. Kapitel: **Stimmberechtigte**

### 1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

#### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

### 2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

#### **Artikel 5** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung<sup>3</sup> zu beschliessen;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) die Berichte der übrigen Organe entgegenzunehmen;
- h) neue einmalige Ausgaben bis netto Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- i) Vorfinanzierungen bis netto Fr. 200'000.– aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- j) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.

---

<sup>3</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) ein Mitglied in den regionalen Sozialrat;
- c) den Quartiermeister bzw. die Quartiermeisterin und die Stellvertretung;
- d) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

## **Artikel 6** Einberufung und Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>5</sup>.

## **3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl**

### **Artikel 7** Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto Fr. 300'000.– je Geschäft übersteigen;
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 200'000.– übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen.

### **Artikel 8** b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) das Präsidium und die Mitglieder des Schulrates.

---

<sup>4</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>5</sup> Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

## Artikel 9 Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>6</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

## Artikel 10 Urnenbüro

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindepersonal, dem Herr bzw. der Frau Gemeindeweibel und den Abstimmungsbeamten bzw. den Abstimmungsbeamtinnen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten bzw. Abstimmungsbeamtinnen.

<sup>3</sup> Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte bzw. Abstimmungsbeamtinnen auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin oder der Stellvertretung sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

<sup>4</sup> Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

## 3. Kapitel: Behörden

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);

---

<sup>6</sup> WAVG, RB 2.1201

- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

## **Artikel 12** Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>2</sup> Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

## **Artikel 13** Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>7</sup>.

## **Artikel 14** Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

---

<sup>7</sup> Verordnung über das Verfahren in den Behörden

## **Artikel 15** Aktenübergabe und Archivierung

<sup>1</sup> Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

<sup>2</sup> Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

## **2. Abschnitt: Gemeinderat**

### **Artikel 16** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Artikel 17** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

<sup>3</sup> Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) alle sich im Gemeindegut befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

### **Artikel 18** Ressortbildung a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

<sup>2</sup> Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

## **Artikel 19**    b) Aufgaben

<sup>1</sup> Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

<sup>2</sup> Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

## **3. Abschnitt: Schulrat**

### **Artikel 20**    Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Artikel 21**    Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Angestellten der Schule zu wählen und zu beaufsichtigen.

### **Artikel 22**    Weisungen und Richtlinien

<sup>1</sup> Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Schulrat Weisungen und Richtlinien erlassen, die seinen Aufgabenbereich verdeutlichen.

<sup>2</sup> Solche Weisungen und Richtlinien sind dem Gemeinderat umgehend mitzuteilen.

### **Artikel 23**    Sekretariat

Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrates und der Schulleitung;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;



- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

#### 4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

##### **Artikel 24**      Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup> Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrates richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>8</sup> und nach dem Vertrag (Inkraftsetzung per 01.01.2024) über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes der Gemeinde Erstfeld und den beteiligten Gemeinden<sup>9</sup>.

##### **Artikel 25**      Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup> Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Vertrag (Inkraftsetzung per 01.01.2024) über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes der Gemeinde Erstfeld<sup>10</sup> und den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt<sup>12</sup>.

#### 5. Abschnitt: **Kommissionen**

##### **Artikel 26**      Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

---

<sup>8</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>9</sup> Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 (Inkraftsetzung 1. Januar 2024)

<sup>10</sup> Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 (Inkraftsetzung 1. Januar 2024)

<sup>11</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>12</sup> Art. 10a SHG, RB 20.3421

<sup>2</sup> Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die entsprechenden unselbstständigen Kommissionen.

<sup>3</sup> Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

## 4. Kapitel: **Finanzhaushalt**

### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

#### **Artikel 27** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

#### 1. Unterabschnitt: **Neue Ausgaben**

#### **Artikel 28** Begriff

<sup>1</sup> Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>14</sup>.

<sup>2</sup> Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;

---

<sup>13</sup> RRE, RB 3.2115

<sup>14</sup> Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

## 2. Unterabschnitt: **Budget und Rechnung**

### **Artikel 29** Budget

#### a) Antrag an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– ins Budget aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

### **Artikel 30** b) Steuerfuss

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

### **Artikel 31** c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

### **Artikel 32** Rechnung

#### a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

### **Artikel 33**     b) Nicht beanspruchte Kredite

<sup>1</sup> Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

<sup>2</sup> Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

### **Artikel 34**     Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **3. Unterabschnitt:     Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen**

### **Artikel 35**     Kreditübertretung

<sup>1</sup> Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup> Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

<sup>4</sup> Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **Artikel 36**     Kreditüberschreitung

<sup>1</sup> Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup> Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **Artikel 37** Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

### 4. Unterabschnitt: **Finanzkompetenzen der Behörden**

#### **Artikel 38** Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

#### **Artikel 39** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

#### **Artikel 40** Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 120'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 50'000.– nicht übersteigen darf;
- b) Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 300'000.– zu kaufen;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

#### **Artikel 41** Besondere Finanzkompetenzen des Schulrates

Der Schulrat ist befugt, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 20'000.– nicht übersteigen darf.

### 5. Unterabschnitt: **Finanzplanung**

#### **Artikel 42** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat hat den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### 3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

#### **Artikel 43**      **Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt. Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder anderer Gemeindebehörden;
- b) Mitglieder der Organe selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten der Gemeinde;
- c) Angestellte der Gemeinde, der Schule und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Artikel 44**      **Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft zudem die Jahresrechnungen des Spannorts und der Gemeindewerke Erstfeld.

#### **Artikel 45**      **Mittel** a) **Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht. Sie gelten sinngemäss auch für die Prüfung der Jahresrechnungen des Spannorts und der Gemeindewerke Erstfeld.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

---

<sup>15</sup> Art. 54 GEG, RB 1.1111

<sup>3</sup> Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Behörden sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Budgets betreffen.

<sup>4</sup> Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

#### **Artikel 46**      b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

### 5. Kapitel:      **Veröffentlichungen**

#### **Artikel 47**      Publikationsorgan

<sup>1</sup> Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

<sup>2</sup> Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

### 6. Kapitel:      **Aufsicht, Rechtspflege, Gebühren**

#### **Artikel 48**      Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

#### **Artikel 49**      Rechtspflege

<sup>1</sup> Verfügungen der selbstständigen Kommissionen<sup>16</sup> können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

---

<sup>16</sup> Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 (Inkraftsetzung 1. Januar 2024)

<sup>2</sup> Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>17</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können beim regionalen Sozialrat angefochten werden. Verfügungen des regionalen Sozialrates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>18 19</sup>.

## **Artikel 50**      **Gebühren**

<sup>1</sup> Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung<sup>20</sup> und das kantonale Gebührenreglement<sup>21</sup> sind anzuwenden.

<sup>2</sup> Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren Richtlinien erlassen.

## **7. Kapitel:      Schlussbestimmungen**

### **Artikel 51**      **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2002 wird aufgehoben.

### **Artikel 52**      **Änderung bisherigen Rechts**

Die Verordnung vom 28. Juni 2001 über das Personalrecht der Gemeinde Erstfeld wird wie folgt geändert:

Artikel 2 «Personalverordnung Art. 7 Buchstabe b»:

Die Anstellungsbehörde ist:

b)    der Schulrat für die Angestellten der Schule.

---

<sup>17</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>18</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>19</sup> Änderung, Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. November 2023 (Inkraftsetzung 1. Januar 2024)

<sup>20</sup> GeBV, RB 3.2512

<sup>21</sup> GeBR, RB 3.2521



## **Artikel 53** Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

### **Namens des Einwohnergemeinderates**

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger

## Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel:	<b>Gegenstand und vorbehaltenes Recht</b> .....	1
<b>Artikel 1</b>	Gegenstand .....	1
<b>Artikel 2</b>	Vorbehaltenes Recht.....	1
2. Kapitel:	<b>Stimmberechtigte</b> .....	2
1. Abschnitt:	<b>Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit</b> .....	2
<b>Artikel 3</b>	Hinweis auf das kantonale Recht.....	2
<b>Artikel 4</b>	Formen der Ausübung .....	2
2. Abschnitt:	<b>Gemeindeversammlung</b> .....	2
<b>Artikel 5</b>	Zuständigkeit.....	2
<b>Artikel 6</b>	Einberufung und Verfahren .....	3
3. Abschnitt:	<b>Urnenabstimmung und Urnenwahl</b> .....	3
<b>Artikel 7</b>	Zuständigkeit.....	3
	a) Abstimmungen.....	3
<b>Artikel 8</b>	b) Wahlen .....	3
<b>Artikel 9</b>	Verfahren .....	4
<b>Artikel 10</b>	Urnenbüro.....	4
3. Kapitel:	<b>Behörden</b> .....	4
1. Abschnitt:	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
<b>Artikel 11</b>	Hinweis auf das kantonale Recht.....	4
<b>Artikel 12</b>	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen .....	5
<b>Artikel 13</b>	Verfahren .....	5
<b>Artikel 14</b>	Aufgabendelegation.....	5
<b>Artikel 15</b>	Aktenübergabe und Archivierung.....	6
2. Abschnitt:	<b>Gemeinderat</b> .....	6
<b>Artikel 16</b>	Zusammensetzung .....	6
<b>Artikel 17</b>	Aufgaben .....	6
<b>Artikel 18</b>	Ressortbildung .....	6
	a) im Allgemeinen .....	6
<b>Artikel 19</b>	b) Aufgaben.....	7
3. Abschnitt:	<b>Schulrat</b> .....	7

<b>Artikel 20</b>	Zusammensetzung .....	7
<b>Artikel 21</b>	Aufgaben .....	7
<b>Artikel 22</b>	Weisungen und Richtlinien .....	7
<b>Artikel 23</b>	Sekretariat.....	7
4. Abschnitt:	<b>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</b> .....	8
<b>Artikel 24</b>	Regionaler Sozialrat .....	8
<b>Artikel 25</b>	Professioneller Sozialdienst .....	8
5. Abschnitt:	<b>Kommissionen</b> .....	8
<b>Artikel 26</b>	Grundsatz .....	8
4. Kapitel:	<b>Finanzhaushalt</b> .....	9
1. Abschnitt:	<b>Hinweis auf das kantonale Recht</b> .....	9
<b>Artikel 27</b>	Grundsatz .....	9
2. Abschnitt:	<b>Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde</b> .....	9
1. Unterabschnitt:	<b>Neue Ausgaben</b> .....	9
<b>Artikel 28</b>	Begriff.....	9
2. Unterabschnitt:	<b>Budget und Rechnung</b> .....	10
<b>Artikel 29</b>	Budget .....	10
	a) Antrag an die Gemeindeversammlung .....	10
<b>Artikel 30</b>	b) Steuerfuss .....	10
<b>Artikel 31</b>	c) Zeitpunkt des Beschlusses .....	10
<b>Artikel 32</b>	Rechnung .....	10
	a) Grundsatz .....	10
<b>Artikel 33</b>	b) Nicht beanspruchte Kredite.....	11
<b>Artikel 34</b>	Zustellung.....	11
3. Unterabschnitt:	<b>Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen</b> .....	11
<b>Artikel 35</b>	Kreditübertretung .....	11
<b>Artikel 36</b>	Kreditüberschreitung .....	11
<b>Artikel 37</b>	Anwendung für weitere Behörden .....	12
4. Unterabschnitt:	<b>Finanzkompetenzen der Behörden</b> .....	12
<b>Artikel 38</b>	Neue Ausgaben .....	12
<b>Artikel 39</b>	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite .....	12
<b>Artikel 40</b>	Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	12

<b>Artikel 41</b>	Besondere Finanzkompetenzen des Schulrates .....	12
5. Unterabschnitt:	<b>Finanzplanung</b> .....	12
<b>Artikel 42</b>	Grundsatz .....	12
3. Abschnitt:	<b>Rechnungsprüfungskommission</b> .....	13
<b>Artikel 43</b>	Zusammensetzung und Wahl .....	13
<b>Artikel 44</b>	Aufgaben .....	13
<b>Artikel 45</b>	Mittel.....	13
	a) Grundsatz .....	13
<b>Artikel 46</b>	b) Beizug von Dritten .....	14
5. Kapitel:	<b>Veröffentlichungen</b> .....	14
<b>Artikel 47</b>	Publikationsorgan .....	14
6. Kapitel:	<b>Aufsicht, Rechtspflege, Gebühren</b> .....	14
<b>Artikel 48</b>	Aufsicht .....	14
<b>Artikel 49</b>	Rechtspflege.....	14
<b>Artikel 50</b>	Gebühren .....	15
7. Kapitel:	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	15
<b>Artikel 51</b>	Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
<b>Artikel 52</b>	Änderung bisherigen Rechts.....	15
<b>Artikel 53</b>	Inkrafttreten.....	16